

Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2013 / 2014:

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung und des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (GVBl. Schl.-H. 2004 S. 484) wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.12.2012 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 wird

	2013	2014
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	339.507.500 €	346.018.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	343.090.300 €	347.532.800 €
einem Jahresüberschuss von		
einem Jahresfehlbetrag von	3.582.800 €	1.514.800 €
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	332.197.700 €	341.271.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.918.900 €	337.421.900 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	32.766.000 €	22.302.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.044.800 €	32.402.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:	2013	2014
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf	8.459.400 €	12.308.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.160.600 €	13.031.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €	60.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	593,48	593,38

§ 3

Kreisumlage

	2013	2014
1. Die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf:	39,00 v. H.	39,00 v.H.
2. Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf:	20,00 v. H.	20,00 v.H.
Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz wird festgesetzt auf:	110,00 v.H.	110,00 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

1. Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch den Kreis zur Erstattung in Höhe von 23 % der von ihm zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung herangezogen. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an den Kreis gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
2. Die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Abs. 1 erfolgt in Form monatlicher Abschläge, deren Höhe durch den Kreis festgesetzt wird.

§ 7

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan abgedruckten „Haushaltsregeln“ .

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.04.2013 erteilt. Für das Haushaltsjahr 2014 beschränkt sich die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen auf einen Teilbetrag von 10.000.000,- EUR.

Elmshorn, den 25.04.2013

Oliver Stolz
-Landrat-

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann im Kreishaus, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Zimmer 2.5.11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Elmshorn, den 25.04.2013

Kreis Pinneberg
Der Landrat

Oliver Stolz
-Landrat-